



APAB
Abschlussprüferaufsichtsbehörde



**Auswahl und
Überwachung der
Abschlussprüfer durch
Prüfungsausschüsse
in Österreich**

APAB

Abschlussprüferaufsichtsbehörde



Inhalt

1.	Executive Summary	4
2.	Einleitung	6
3.	Vorgehensweise bei der Befragung	7
4.	Die antwortenden Unternehmen	8
5.	Ergebnisse der Befragung im Detail	9
5.1.	Prüfungsausschuss – Zusammensetzung und Fachwissen	9
5.2.	Interaktion mit dem Aufsichtsrat	10
5.3.	Unabhängigkeit, einschließlich der vorherigen Genehmigung erlaubter Nichtprüfungsleistungen	10
5.4.	Erbringung zulässiger Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer oder ein Mitglied seines Netzwerkes	11
5.5.	Relevanz des Angebots von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer	12
5.6.	Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers	12
5.7.	Service-Plattform der APAB für Ausschreibungen	13
5.8.	Gewichtung des Preises bei der Ausschreibung	14
5.9.	Aufsicht über die Abschlussprüfung	14
5.10.	Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess, das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem	16
5.11.	Qualität der Abschlussprüfer	16
5.12.	Größte Herausforderung für die Prüfungsausschüsse	16
6.	Fazit	17



1. Executive Summary

Die Hauptaufgabe der Prüfungsausschüsse ist es, die Qualität der Finanzberichterstattung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat ihnen der Gesetzgeber bedeutsame Kompetenzen bei der Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer des Unternehmens übertragen. Um zu erheben, wie Prüfungsausschüsse ihre Aufgaben wahrnehmen, hat die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) eine großangelegte Befragung aller Prüfungsausschüsse bzw. Aufsichtsräte von Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt, deren Ergebnisse in weiterer Folge dargestellt werden. Insgesamt wurden an 206 Unternehmen von öffentlichem Interesse Fragebögen versandt, von denen 108 beantwortet wurden, was einer Rücklaufquote von 52 % entspricht. Da es sich um Selbsteinschätzungen der Prüfungsausschüsse handelt, sind die Ergebnisse zwar nicht vollkommen belastbar, stellen aber jedenfalls einen guten Anhaltspunkt für die gelebte Praxis dar.

Auf Basis der von den Prüfungsausschüssen abgegebenen Einschätzungen kann darauf geschlossen werden, dass diese – sowie die Abschlussprüfer – die relevanten gesetzlichen Bestimmungen überwiegend einhalten. Allerdings deuten manche Selbstangaben darauf hin, dass in einigen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen entweder nicht vollständig eingehalten oder verstanden werden. So geben immerhin 7 Prüfungsausschüsse (6 %) an, dass sie die Durchführung der Abschlussprüfung nicht überwacht haben, und zwei Prüfungsausschüsse (2 %) gaben an, dass sie den Rechnungslegungsprozess des Unternehmens nicht überwachen. Leider gaben diese Prüfungsausschüsse keine weiteren Erläuterungen zu ihren Angaben ab. Sofern allerdings diese Angaben korrekt sind, würde es sich hier um einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen handeln, denn die Überwachung der Abschlussprüfung unter Einbeziehungen von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde veröffentlicht werden, und die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses stellen gesetzliche Aufgaben der Prüfungsausschüsse dar. Ob es sich bei diesen oder den anderen Fällen, in denen die Angaben der Prüfungsausschüsse darauf hinauslaufen, dass gesetzliche Bestimmungen entweder vom Abschlussprüfer oder den Prüfungsausschüssen nicht eingehalten wurden, um fehlerhafte Angaben in den Fragebögen handelt oder ob es tat-

sächlich zu Gesetzesverstößen kam, lässt sich letztlich aufgrund der Möglichkeit, den Fragebogen anonym auszufüllen, schwer bestimmen.

Die Ergebnisse der Befragung verdeutlichen auch, dass Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer in der Praxis eine hohe Bedeutung haben. Beispielsweise gaben 38 % der antwortenden Prüfungsausschüsse an, dass es für sie wichtig ist, dass der Abschlussprüfer auch erlaubte Nichtprüfungsleistungen anbietet bzw. anbieten kann; für 8 % ist dies gar unabdingbar. Nur für 9 % der Antwortenden ist es weniger wichtig und für 6 % gar nicht wichtig. Dementsprechend gaben auch 88 % der antwortenden Prüfungsausschüsse an, dass sie vom Abschlussprüfer im Referenzzeitraum ein Angebot für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen erhalten haben. In jenen Fällen, in welchen den Unternehmen ein Angebot für Nichtprüfungsleistungen unterbreitet wurde, wurde das Angebot zumeist (in 85 % der Fälle) vom Prüfungsausschuss beurteilt. Festzuhalten ist, dass die AP-VO¹ dem Prüfungsausschuss in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle einräumt: nämlich zu beurteilen, ob es durch die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer zu einer Gefährdung von dessen Unabhängigkeit kommt. Im Zuge der Befragung wurde festgestellt, dass eine Reihe von Prüfungsausschüssen dieser Anforderung dadurch Rechnung trägt, dass Vorratsbeschlüsse gefasst werden, mit denen bestimmte Leistungen pauschal oder bis zu einer bestimmten Höhe im Voraus genehmigt sind. Ob durch derartige Vorratsbeschlüsse dem Grundgedanken der AP-VO, wonach der Prüfungsausschuss die Gefährdung der Unabhängigkeit durch die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen beurteilen soll, entsprochen wird, könnte nur im Einzelfall geklärt werden. Jedenfalls nicht zulässig kann es sein, alle nicht gesetzlich verbotenen Nichtprüfungsleistungen pauschal und unbegrenzt vorab zu genehmigen, denn das Gesetz verlangt explizit, dass der Billigung von Nichtprüfungsleistungen eine gebührende Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen voranzugehen hat. Ebenfalls nicht zielführend erscheint eine Vorgehens-

weise, die vereinzelt von Prüfungsausschüssen gemeldet wurde, wonach diese jeweils das Leitungsorgan des Unternehmens angewiesen haben, im Auftrag des Prüfungsausschusses die Einhaltung der Vorschriften zu Nichtprüfungsleistungen zu überprüfen. Aus Sicht der Behörde entbindet eine solche Delegation den Prüfungsausschuss selbstverständlich nicht von seiner Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen zu Nichtprüfungsleistungen. Interessant ist des Weiteren, dass nur einer der befragten Prüfungsausschüsse (1 %) angab, dass es im Referenzzeitraum zu einer Verweigerung der Genehmigung angebotener Nichtprüfungsleistungen gekommen war. Ob dies daran liegt, dass die Abschlussprüfer bereits vorab nur vereinbarte Nichtprüfungsleistungen anbieten oder ob es andere Gründe für die niedrige Verweigerungsquote gibt, kann durch diese Art der Befragung nicht geklärt werden.

Da in Österreich das in Artikel 28 lit. d der AP-VO normierte Wahlrecht, Einzelergebnisse aus Inspektionen veröffentlichen zu können, nicht in Anspruch genommen wurde, ist nach derzeit geltender Rechtslage eine Veröffentlichung von Einzelergebnissen durch die APAB nicht möglich. Allerdings gaben in der Umfrage 45 % der Prüfungsausschüsse an, dass sie von ihrem Abschlussprüfer Informationen über bereits durchgeführte Inspektionen der APAB angefordert haben. Dies ist aus Sicht der APAB sinnvoll, um die Arbeit des Abschlussprüfers zu überwachen. Die APAB möchte daher auch die anderen Prüfungsausschüsse dazu ermutigen, die Abschlussprüfer hinsichtlich der Ergebnisse einer Inspektion durch die APAB zu befragen bzw. diese ersuchen, ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einsicht in die Inspektionsberichte zu gewähren.

Die APAB ist zuversichtlich, dass die intensive Befassung vieler an der Umfrage teilnehmender Prüfungsausschüsse mit dem Fragebogen in jedem Fall einen Denkanstoß für einige Prüfungsausschüsse darstellt, sich noch intensiver mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeit des Abschlussprüfers zu beschäftigen. Die APAB ist äußerst interessiert daran, den Dialog mit den Prüfungsausschüssen zur Frage, wie die Qualität der Abschlussprüfung weiter gesteigert werden kann, zu vertiefen.

1 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse



2. Einleitung

Um den Aufsichtsrat stärker in Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Abschlussprüfung von Unternehmen einzubeziehen, wurde in den letzten Jahren die Rolle der Prüfungsausschüsse schrittweise gestärkt. Nachdem mit dem URÄG 2008 ein Mindestaufgabenkatalog für Prüfungsausschüsse festgelegt wurde, wurden den Prüfungsausschüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (börsennotierte Unternehmen sowie bestimmte Banken und Versicherungen) nun durch die AP-VO, die 2016 in Kraft trat, weitere Pflichten und Kompetenzen in Zusammenhang mit der Auswahl und Überwachung des Abschlussprüfers eingeräumt. Sofern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss und auch nicht freiwillig eingerichtet wurde, hat der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses zu übernehmen.

Um dieser Bedeutung der Prüfungsausschüsse Rechnung zu tragen, wurde durch Artikel 27 der AP-VO der APAB und den für die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verantwortlichen Behörden in den anderen EU-Mitgliedstaaten unter anderem die Aufgabe übertragen, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichen Interesse zu überwachen und dabei insbesondere die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse in Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten zu analysieren. Im Zuge dessen führten die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten europaweit eine großangelegte Befragung von Prüfungsausschüssen durch. Zu diesem Zweck wurde von den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten gemeinschaftlich ein Fragebogen ausgearbeitet, der in allen Mitgliedstaaten zur Anwendung kam. Die Ergebnisse der durch die APAB in Österreich durchgeführten Befragung werden in diesem Bericht dargestellt. Darüber hinaus werden die Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten aggregiert, und die Europäische Kommission erstellt einen gemeinsamen Bericht über die Entwicklungen auf Unionsebene.

Neben dem Erheben der von Prüfungsausschüssen durchgeführten Tätigkeiten diente die Befragung auch dazu, Prüfungsausschüsse für ihre vielfältigen gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen zu sensibilisieren.

Darüber hinaus beabsichtigt die APAB, einen offenen Dialog mit Prüfungsausschüssen zur Auswahl von Abschlussprüfern und zur Überwachung der Prüfungsqualität in Gang zu setzen.

3. Vorgehensweise bei der Befragung

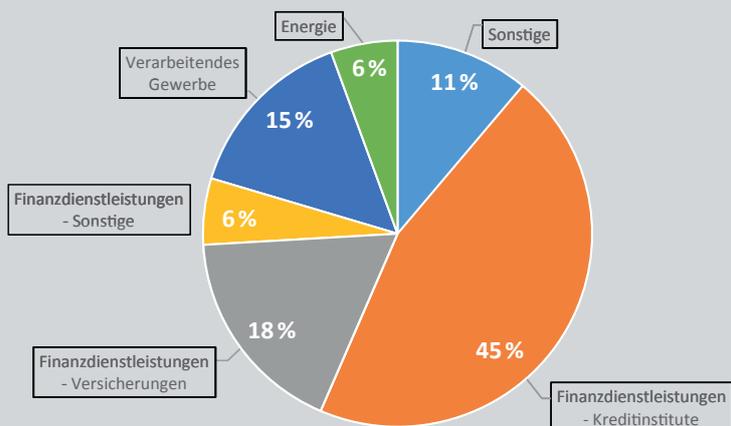
Der Fragebogen wurde im Oktober 2018 an 206 Unternehmen öffentlichen Interesses mit der Bitte um Rücksendung bis 31. Dezember 2018 versandt. Insgesamt erhielt die APAB 108 ausgefüllte Fragebögen, was einer Rücklaufquote von 52 % entspricht. Den Prüfungsausschüssen wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Fragebogen anonym an die Behörde zu übermitteln, wovon 44 % der Antwortenden Gebrauch machten, während 56 % der Prüfungsausschüsse ihre Identität freiwillig bekannt gaben.

Der Fragebogen bestand aus zwei Teilen: zum einen aus den Kernfragen, die europaweit von allen Aufsichtsbehörden abgefragt wurden, und zum anderen aus den Zusatzfragen der APAB. Diese wurden entwickelt, um ein noch tieferes Verständnis dafür zu schaffen, wie Ausschreibungen von Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Österreich durchgeführt werden, ob die Prüfungsausschüsse mit den Ergebnissen der Arbeit der APAB bzw. den von der APAB angebotenen Instrumenten vertraut sind und welchen Herausforderungen sich die Prüfungsausschüsse gegenübergestellt sehen.

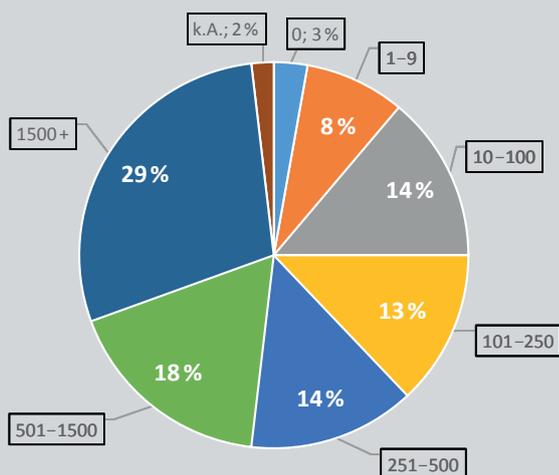
Der Fragebogen bestand überwiegend aus Fragen, zu denen Multiple-Choice-Antworten zur Auswahl vorgegeben waren, wobei durchgängig die Möglichkeit bestand, die Antwort mit einer Anmerkung zu erläutern. Darüber hinaus enthielt der Fragebogen auch einige Fragen, bei denen freie Antworten gegeben werden konnten.



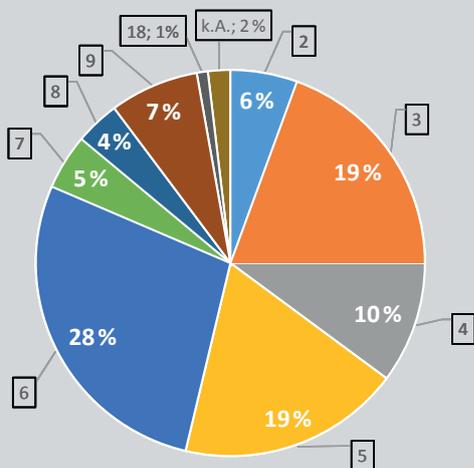
Branchenverteilung der Antworten



Mitarbeiteranzahl



Anzahl der Prüfungsausschussmitglieder



4. Die antwortenden Unternehmen

Von den Rückmeldungen betrafen 45 % Kreditinstitute und 18 % Versicherungen – dies entspricht in etwa ihrem Anteil an der Grundgesamtheit. Die Rücklaufquoten von Kreditinstituten (51 %) und Versicherungen (49 %) entsprachen im Wesentlichen der Rücklaufquote insgesamt (52 %).

Von den antwortenden Prüfungsausschüssen ist rund die Hälfte (47 %) Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und rd. 11 % Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern zuzuordnen.

Das arithmetische Mittel der Mitgliederanzahl der antwortenden Prüfungsausschüsse liegt bei 5 Mitgliedern. Dies entspricht auch dem Median. Bei der Größe der Prüfungsausschüsse kann allerdings eine erhebliche Bandbreite festgestellt werden. So bestehen immerhin 6 % der Prüfungsausschüsse aus nur 2 Mitgliedern, während 7 % der antwortenden Prüfungsausschüsse aus 9 Mitgliedern bestehen. Mehr als 9 Mitglieder gibt nur ein Antwortender an, wobei dieser gar eine Größe des Prüfungsausschusses von 18 Mitgliedern meldete.

5. Ergebnisse der Befragung im Detail

5.1. Prüfungsausschuss – Zusammensetzung und Fachwissen

Von den befragten Unternehmen von öffentlichem Interesse gaben 80 % an, einen Ausschuss des Aufsichts- oder Verwaltungsgremiums eingerichtet zu haben, während 20 % der Rückmeldenden angaben, dass der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses erfüllt. In weiterer Folge wird in diesem Bericht keine Unterscheidung zwischen den Unternehmen getroffen, die einen eigenen Prüfungsausschuss eingerichtet haben, und jenen, bei denen der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses erfüllt. In all diesen Fällen wird folglich vom Prüfungsausschuss gesprochen.

Das Gesetz² fordert, dass jedem Prüfungsausschuss ein „Finanzexperte“ anzugehören hat, der über – den Anforderungen des Unternehmens entsprechende – Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt. Alle antwortenden Prüfungsausschüsse gaben an, dass dem Prüfungsausschuss zumindest ein „Finanzexperte“ angehöre. Ebenso wird von allen antwortenden Prüfungsausschüssen der Anforderung entsprochen, wonach die Ausschussmitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein müssen.

Artikel 39 Abs. 1 der EU-Abschlussprüfer-Richtlinie³ sieht vor, dass die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses von dem Unternehmen unabhängig sein soll. In Artikel 39 Abs. 5 der Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten allerdings die Option eingeräumt, dass, sofern alle Mitglieder des Prüfungsausschusses Mitglieder des Aufsichtsrates sind, eine Mehrheit der unabhängigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht erforderlich ist. Bei der Umsetzung der Richtlinie im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz nahm der österreichische Gesetzgeber diese Option in Anspruch. Nur der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Finanzexperte müssen unabhängig sein, was bedeutet, dass diese in den letzten drei Jahren kein Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft sein durften oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen sind.⁴ Insgesamt gab die überwiegende Mehrheit der

Antwortenden (72 % „Ja“; 2 % „Ja, teilweise“) an, dass eine Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses vom geprüften Unternehmen unabhängig sei. Verneint wurde die Antwort von 21 %. Darüber hinaus wählten 5 % „Nicht zutreffend“ aus.

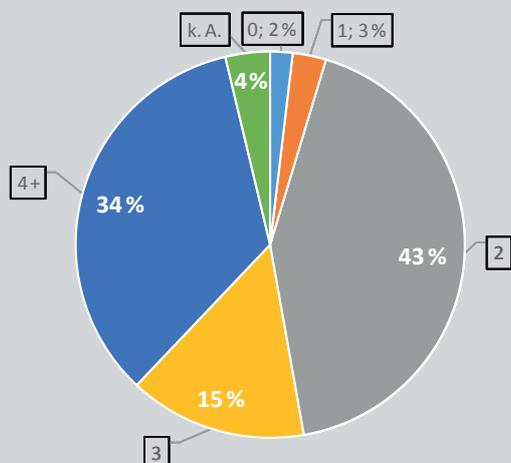


² § 63a Abs. 4 BWG, § 123 Abs. 7 VAG, § 92 Abs. 4a AktG sowie § 30 Abs. 4a GmbHG, § 51 Abs. 3a SE-Gesetz, § 24c Abs. 6 GenG

³ Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/56/EU

⁴ Andere Bestimmungen gelten für Versicherungen und Kreditinstitute, vgl. § 63a Abs. 4 BWG und § 123 Abs. 7 VAG

Anzahl der Treffen des Prüfungsausschusses mit dem Aufsichtsrat



5.2 Interaktion mit dem Aufsichtsrat

Der Prüfungsausschuss hat zwar eine Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat (bzw. Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan), jedoch gibt es keine explizite rechtliche Vorgabe, wie oft sich der Prüfungsausschuss mit dem Aufsichtsrat des Unternehmens zu treffen hat. Die Umfrage zeigt, dass die meisten Prüfungsausschüsse dem Aufsichtsrat zweimal jährlich (43 %) berichten. Mehr als ein Drittel (34 %) der Prüfungsausschüsse traf den Aufsichtsrat 4-mal oder häufiger.

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen gaben alle Befragten an, dass der Prüfungsausschuss das Aufsichtsgremium des Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung informiert hat. Darüber hinaus gaben alle Prüfungsausschüsse bis auf einen an, dass der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat dargelegt hat, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungsausschuss dabei gespielt hat.

5.3. Unabhängigkeit, einschließlich der vorherigen Genehmigung erlaubter Nichtprüfungsleistungen

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der AP-VO dürfen die Gesamthonorare für Nichtprüfungsleistungen, die ein Abschlussprüfer für ein Unternehmen von öffentlichem Interesse, dessen Muttergesellschaft oder die von diesem beherrschten Unternehmen erbringt, nicht höher als 70 % des Durchschnitts der für die Abschlussprüfungen der letzten 3 Jahre des Unternehmens, seines Mutterunternehmens und der von diesem beherrschten Unternehmen gezahlten Honorare sein. Da der 3-Jahres-Betrachtungszeitraum allerdings erst mit dem ersten Geschäftsjahr nach dem Inkrafttreten der AP-VO am 17. Juni 2016 zu laufen begann, ist die 70%-Grenze derzeit noch nicht anwendbar, worauf auch mehrere der Antwortenden hingewiesen haben.

Die Höhe der Honorare wird laut Selbstangabe der Prüfungsausschüsse trotzdem bereits jetzt nahezu flächendeckend (95 % „Ja“; 3 % „Ja, teilweise“) von beinahe allen antwortenden Prüfungsausschüssen überwacht, um die künftige Einhaltung der oben angegebenen 70%-Grenze sicherzustellen. Interessant ist, dass zwei antwortende Prüfungsausschüsse angaben, dass sie jeweils das Leitungsorgan des Unternehmens

angewiesen haben, im Auftrag des Prüfungsausschusses die Einhaltung der Vorschriften zu Nichtprüfungsleistungen zu überprüfen. Aus Sicht der Behörde entbindet dies den Prüfungsausschuss selbstverständlich nicht von seiner Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen zu Nichtprüfungsleistungen.

Lediglich zwei Antwortende gaben an, dass für sie die Frage nicht zutrifft, und verwiesen auf § 63a Abs. 4 BWG letzter Satz, wonach der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit des Bankprüfers, insbesondere in Hinblick auf die zusätzlich erbrachten Leistungen, nicht zu überwachen hat, wenn deren Bankprüfer gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen sind, wie beispielsweise Revisions- oder Prüfungsverbände.

Des Weiteren gaben 97 % der Befragten an, dass der Prüfungsausschuss eine schriftliche Erklärung vom Abschlussprüfer erhalten habe, aus der hervorgeht, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, die Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, vom Unternehmen unabhängig waren. Dies ist eine Anforderung gem. Artikel 6 Abs. 2 AP-VO. Diese Erklärung kann auch durch die Berichterstattung im Artikel-11-Bericht abgedeckt werden. Die übrigen 3 % erklärten, dass diese Frage für sie nicht zutreffend sei, und verwiesen auf § 60a Abs. 1 BWG, nach dem für Prüfungsverbände der Kreditgenossenschaften und für den Sparkassenprüfungsverband die Anforderungen des Artikels 6 nicht gelten.

5.4. Erbringung zulässiger Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer oder ein Mitglied seines Netzwerkes

Die meisten Unternehmen, denen die befragten Prüfungsausschüsse zuzuordnen waren, bekamen ein Angebot für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (80 % „Ja“; 8 % „Ja, teilweise“). Dementsprechend erhielten nur wenige kein Angebot (8 % „Nein“; 4 % „Nicht zutreffend“). Die Bedeutung der Nichtprüfungsleistungen für Abschlussprüfer von Unternehmen öffentlichen Interesses ist also recht hoch. In jenen Fällen, in welchen den Unternehmen ein Angebot für Nichtprüfungsleistungen unterbreitet wurde, wurde das Angebot zumeist (in 85 % der Fälle) vom Prüfungsausschuss beurteilt. In den Fällen, in denen die Angebote nicht vom Prüfungsausschuss beurteilt wurden, wurde häufig angeführt, dass Vorratsbeschlüsse erfolgt sind, mit denen bestimmte Leistungen pauschal oder bis zu einer bestimmten Höhe im Voraus genehmigt worden sind. Ob durch derartige Vorratsbeschlüsse dem Artikel 5 Abs. 4 AP-VO entsprochen wird, der besagt, dass der Prüfungsausschuss andere als verbotene Nichtprüfungsleistungen nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen billigen darf, könnte nur im Einzelfall geklärt werden. Jedenfalls nicht zulässig kann es sein, alle nicht gesetzlich verbotenen Nichtprüfungsleistungen pauschal und unbegrenzt vorab zu genehmigen, denn das Gesetz verlangt explizit, dass der Billigung von Nichtprüfungsleistungen eine gebührende Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen voranzugehen hat.

Nur einer der befragten Prüfungsausschüsse gab an, dass es im Referenzzeitraum zu einer Verweigerung der Genehmigung angebotener Nichtprüfungsleistungen gekommen ist. Das betroffene Unternehmen erläuterte, dass das Angebot des Abschlussprüfers für die Übernahme der Lohn- und Gehaltsabrechnung beim beherrschenden Mutterunternehmen abgelehnt wurde, da es sich um eine verbotene Nichtprüfungsleistung gehandelt habe.

5.5. Relevanz des Angebotes von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer

Da die Erbringung von Leistungen durch die Abschlussprüfer oder Mitglieder ihrer Netzwerke dazu führen kann, dass ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird, wurde die Erbringung von bestimmten Nichtprüfungsleistungen durch die AP-VO und §§ 271 ff UGB untersagt bzw. gibt es eine Beschränkung des Ausmaßes des Gesamthonorars für Nichtprüfungsleistungen im Verhältnis zum Honorar für Prüfungsleistungen. Trotzdem ist die Erbringung einer Reihe von Nichtprüfungsleistungen weiterhin erlaubt, und es wird auch immer wieder argumentiert, dass der Abschlussprüfer aufgrund seiner Prüfungstätigkeit und des damit gewonnenen tieferen Unternehmenseinblicks für die Erbringung von bestimmten Nichtprüfungsleistungen besonders geeignet sein kann. Die APAB wollte herausfinden, wie wichtig es für Prüfungsausschüsse ist, dass ihr (potenzieller) Abschlussprüfer auch erlaubte Nichtprüfungsleistungen anbietet oder anbieten kann. Dabei zeigte sich, dass die Möglichkeit, dass der Abschlussprüfer auch erlaubte Nichtprüfungsleistungen anbietet bzw. anbieten kann, für zahlreiche Prüfungsausschüsse von Bedeutung ist. Für 38 % der Antwortenden ist dies wichtig und für 8 % gar unabdingbar. Eine Reihe dieser Prüfungsausschüsse verweist darauf, dass der Abschlussprüfer die Nichtprüfungsleistungen aufgrund seiner Kenntnis des Unternehmens effizienter erbringen kann als andere. Als Beispiele für Nichtprüfungsleistungen, bei denen es besonders zielführend erscheint, diese durch den Abschlussprüfer durchführen zu lassen, wurden die Ausstellung von Comfort Letters im Zusammenhang mit der Begebung von Anleihen oder im Rahmen von Kapitalerhöhungen, Bestätigungsleistungen für Eigentümer oder FMA, die Bearbeitung regulatorischer Fragestellungen und die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gem. ÖCGK genannt. Weiters genannt wurden Beratungen zu rechnungslegungsspezifischen Fragestellungen und Steuerberatung, obwohl diese Dienstleistungen potenziell die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinträchtigen können.

Für eine relativ geringe Zahl der antwortenden Prüfungsausschüsse ist die Möglichkeit, dass der Abschlussprüfer Nichtprüfungsleistungen anbietet oder anbieten kann, weniger wichtig (9 %) oder überhaupt nicht wichtig (6 %). Rund 40 % der Antwortenden stehen dem Thema neutral gegenüber.

5.6. Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers

Mit der AP-VO wurde die Rolle des Prüfungsausschusses bei der Auswahl eines neuen Abschlussprüfers gestärkt. Darüber hinaus wurde, um der Gefahr der zu großen Vertrautheit des Prüfers mit dem Unternehmen entgegenzuwirken und so die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken, eine verpflichtende externe Rotation für Abschlussprüfer eingeführt. Um sicherzustellen, dass das Auswahlverfahren transparent und diskriminierungsfrei abläuft, beschreibt Artikel 16 die Anforderungen an das Verfahren recht detailliert.

Von den 108 antwortenden Prüfungsausschüssen gaben 19 (18 %) an, dass sie im Referenzzeitraum entweder einen neuen Abschlussprüfer bestellt oder den vorherigen Abschlussprüfer nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens wiederbestellt haben. Von diesen 19 Prüfungsausschüssen gaben die meisten (84 %) an, dass sie Verantwortung in Bezug auf das Auswahlverfahren der Abschlussprüfer übernommen haben. Die restlichen Prüfungsausschüsse gaben an, dass dies für sie nicht zutreffend sei, ohne allerdings die Gründe dafür zu erläutern. Möglicherweise wurde ein neuer Abschlussprüfer bestellt, ohne ein formelles Auswahlverfahren durchgeführt zu haben. Dies wäre beispielsweise gem. Artikel 16 Abs. 4 AP-VO für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die KMU i. S. d. Prospektrichtlinie⁵ sind, zulässig.

Sofern eine Ausschreibung durchgeführt wurde, wurden zumeist (56 %) 4 – 7 Abschlussprüfer eingeladen, ein Angebot abzugeben. In 31 % der Fälle wurde ein offenes Ausschreibungsverfahren durchgeführt, und in jeweils 6 % der Fälle wurde ein – bzw. wurden 2 – 3 Abschlussprüfer eingeladen, ein Angebot abzugeben.

Interessant ist, dass in 60 % der Fälle, in denen ein offenes Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde, nur 2 – 3 Angebote abgegeben wurden und nur in 40 % der Fälle 4 – 7 Abschlussprüfer Angebote abgaben. Dementsprechend gingen deutlich mehr Angebote ein, wenn eine geringere Anzahl an Abschlussprüfern spe-

⁵ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. f der Richtlinie 2003/71/EG sind „kleine und mittlere Unternehmen“ Gesellschaften, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss zumindest zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von weniger als 250, eine Gesamtbilanzsumme von höchstens € 43.000.000 und ein Jahresnettoumsatz von höchstens € 50.000.000.

zifisch eingeladen wurde, ein solches abzugeben. So wurden in 66 % der Fälle, in denen 4 – 7 Abschlussprüfer eingeladen wurden, ein Angebot abzugeben, auch von 4 – 7 Abschlussprüfern ein solches abgegeben; in 33 % der Fälle gingen nur 2 – 3 Angebote ein. In zwei Fällen ging nur ein Angebot ein, wobei in einem Fall nur ein Abschlussprüfer eingeladen wurde, ein Angebot abzugeben, während im anderen Fall 2 – 3 Abschlussprüfer eingeladen wurden, jedoch nur ein Abschlussprüfer auch tatsächlich ein Angebot abgegeben hat.

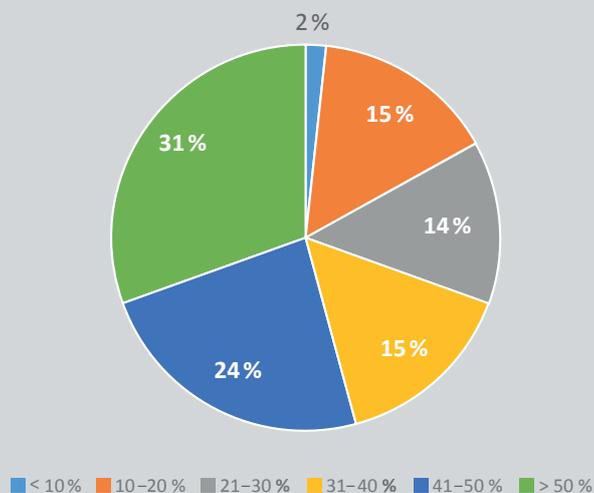
Laut Selbsteinschätzung der Prüfungsausschüsse enthielten die Ausschreibungsunterlagen in allen Fällen ausreichend Informationen, um es den eingeladenen Abschlussprüfern zu ermöglichen, sich ein genaues Bild von der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens bzw. der durchzuführenden Abschlussprüfung zu machen. Ebenso waren alle Prüfungsausschüsse der Ansicht, dass die Ausschreibungsunterlagen transparente und diskriminierungsfreie Auswahlkriterien als Basis für die Bewertung der von den Abschlussprüfern unterbreiteten Angebote enthielten. Weiters haben laut Selbsteinschätzung alle Prüfungsausschüsse, die mehr als 1 Angebot erhalten haben, eine begründete Präferenz für einen Kandidaten zum Ausdruck gebracht, und alle Prüfungsausschüsse haben berücksichtigt, dass sie in der Lage sein müssen, auf Anfrage der entsprechend zuständigen Behörde darzulegen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde.

5.7. Service-Plattform der APAB für Ausschreibungen

Die APAB stellt auf ihrer Website eine Service-Plattform zur Verfügung (www.apab.gv.at/service-plattform), welche allen Unternehmen offensteht, die ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchführen wollen. Auf der Service-Plattform können die Unternehmen ihre Ausschreibungsunterlagen kostenlos veröffentlichen. Die Service-Plattform ist derzeit offenbar nur wenigen Unternehmen bekannt, denn nur 14 % der Antwortenden haben angegeben, die Service-Plattform der APAB für die Veröffentlichung von Ausschreibungsunterlagen zu nutzen oder dies in Zukunft tun zu wollen. Die häufigsten Begründungen für „Nein“-Antworten waren, dass generell keine Ausschreibung stattfand bzw. geplant ist, dass die Service-Plattform der APAB nicht bekannt war oder dass das Mutterunternehmen einen einheitlichen Abschlussprüfer bestellt hat.



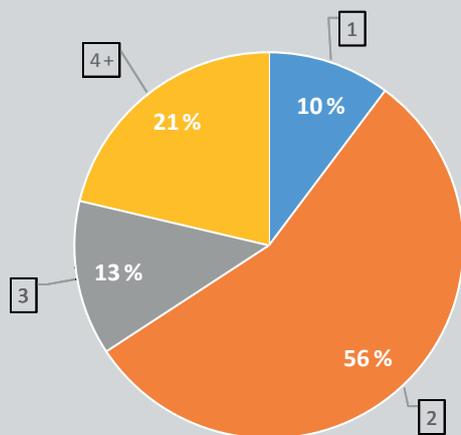
Gewicht des Preises bei der Ausschreibung



5.8. Gewichtung des Preises bei der Ausschreibung

Um zu verstehen, welche Bedeutung der Preis bei der Abschlussprüferauswahl hat, wurden die Prüfungsausschüsse befragt, welches Gewicht der Preis in der Liste der Auswahlkriterien bei einer Ausschreibung hatte oder haben wird. Rund 45 % der Befragten gaben entweder keine Antwort oder meinten, dass diese Frage für sie nicht zutreffen würde. Dies wurde teilweise damit begründet, dass entweder keine Ausschreibung geplant sei, die Gewichtung erst im Verlauf der nächsten Ausschreibung festgelegt werden würde oder dass der Preis gar keine Rolle spielen sollte. Trotzdem lässt sich erkennen, dass der Preis für viele eine wichtige Rolle spielt. 31 % der Antwortenden haben die Signifikanz des Preises mit über 50 % gewichtet und 24 % mit 41 – 50 %. Nur 31 % der Antwortenden gaben dem Preis ein Gewicht von 30 % oder weniger.

Anzahl der Treffen des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer



5.9. Aufsicht über die Abschlussprüfung

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat der Prüfungsausschuss den Abschlussprüfer bei jenen Sitzungen beizuziehen, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses befassen. Die Mehrheit der Befragten (56 %) gab an, dass sich der Prüfungsausschuss während des Referenzzeitraums zweimal mit dem Abschlussprüfer getroffen hat, um zum Beispiel die Ausführung des Prüfungsplans zu überwachen und/oder etwaige wichtige Transaktionen/Fragen oder Änderungen im Unternehmen zu besprechen. Die Grafik nebenan stellt die Verteilung der Anzahl der Treffen zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Abschlussprüfer dar.

Die Prüfungsausschüsse der befragten Unternehmen haben mehrheitlich (91 % „Ja“; 3 % „Ja, teilweise“) die Durchführung der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses des Unternehmens überwacht. In allerdings immerhin 7 Fällen (6 %) gaben die Prüfungsausschüsse jedoch an, dass sie die Durchführung der Prüfung nicht überwacht haben. Leider gaben diese Prüfungsausschüsse keine Erläuterungen dazu ab, es ist allerdings festzustellen, dass es sich hier um einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen handeln dürfte, denn die Überwachung der Abschlussprüfung unter Einbeziehungen von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde ver-

öffentlich werden, ist eine der gesetzlichen Aufgaben der Prüfungsausschüsse.⁶

Die AP-VO räumt den Mitgliedstaaten in Artikel 28 lit. d das Wahlrecht ein, zu entscheiden, ob Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Einzelinspektionen veröffentlicht werden sollen oder nicht. In Österreich wurde das Wahlrecht nicht in Anspruch genommen, weshalb nach derzeit geltender Rechtslage eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Einzelinspektionen durch die APAB nicht möglich ist. Allerdings können Prüfungsausschüsse die Abschlussprüfer hinsichtlich der Ergebnisse einer Inspektion durch die APAB befragen bzw. diese ersuchen, ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einsicht in die Inspektionsberichte zu gewähren. Die APAB hat daher die Frage gestellt, ob die Prüfungsausschüsse, auch wenn kein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde bzw. geplant war, von ihrem derzeitigen Abschlussprüfer regelmäßig Informationen über bereits durchgeführte Inspektionen anfordern oder bereits erhalten haben.

Insgesamt 45 % (38 % „Ja“; 7 % „Ja, teilweise“) der Antwortenden fordern von ihrem aktuellen Abschlussprüfer Informationen über bereits durchgeführte Inspektionen der APAB an. Im Gegensatz dazu tun dies jedoch 33 % nicht. Weitere 22 % wählten „Nicht zutreffend“. Teilweise erläuterten die Prüfungsausschüsse, welche die Informationen angefordert haben, dass der Abschlussprüfer im Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Inspektion mündlich berichtet hat; teilweise wurde angegeben, dass Einsicht in die Berichte genommen wurde. Konkrete Erläuterungen, warum diese Informationen nicht angefordert wurden, gab es kaum. Nur vereinzelt wurde darauf verwiesen, dass man sich der Tatsache, dass die Inspektionsergebnisse angefordert werden können, nicht bewusst war.

Von den 108 Befragten gaben 36 (33 %) an, die Schlussfolgerungen der zuständigen nationalen Behörden, zu denen es während der letzten Überprüfung des Abschlussprüfers kam, berücksichtigt zu haben. Der weitaus größere Teil der Antwortenden, nämlich 66 (61 %), wählte jedoch in diesem Kontext die Antwort „Nicht zutreffend“. Diesbezüglich erläuterten 12

Antwortende, dass im Referenzzeitraum noch keine Inspektion der APAB bei ihrem Abschlussprüfer stattgefunden habe bzw. diese erst nach dem Ende des Referenzzeitraums abgeschlossen worden sei. Dies ist aufgrund der Tatsache möglich, dass die APAB erst seit Herbst 2017 ihren Inspektionsbetrieb aufgenommen hat und voraussichtlich erst Ende 2019 alle Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse inspiziert haben wird. In weiteren 8 Fällen erläuterten die Antwortenden, dass ihnen keine Ergebnisse aus der Inspektion bekannt sind bzw. dass die Ergebnisse nicht veröffentlicht wurden. Offenbar haben diese Prüfungsausschüsse auch nicht versucht, die Abschlussprüfer zu den Ergebnissen der Inspektion zu befragen. Vier Antwortende gaben an, dass die Erkenntnisse aus den Inspektionen im Referenzzeitraum nicht berücksichtigt wurden, wobei beispielsweise ein Prüfungsausschuss in diesem Zusammenhang erläuterte, dass angenommen worden sei, dass die Inspektionsberichte der APAB veröffentlicht werden würden, dass nun allerdings, da bekannt sei, dass dies gesetzlich nicht möglich ist, die Informationen direkt vom Abschlussprüfer angefordert werden würden.

Um die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss zu verstärken, wurde mit der AP-VO festgelegt, dass der Abschlussprüfer dem Prüfungsausschuss spätestens mit der Ausstellung des Bestätigungsvermerks einen detaillierteren zusätzlichen schriftlichen Bericht vorzulegen hat. Dieser Bericht nach Artikel 11 AP-VO hat umfangreiche Mindestangaben u. a. zur Unabhängigkeit, Kommunikation mit dem Prüfungsausschuss und der Unternehmensleitung sowie zur Prüfungsdurchführung zu enthalten. In 96 % der Fälle hat der Abschlussprüfer dem Prüfungsausschuss diesen Artikel-11-Bericht spätestens zum Datum des Bestätigungsvermerks vorgelegt. In 4 Fällen (4 %) wurden allerdings die Antworten „Nicht zutreffend“ oder „Nein“ ausgewählt, was nicht im Einklang mit dem Gesetz wäre.

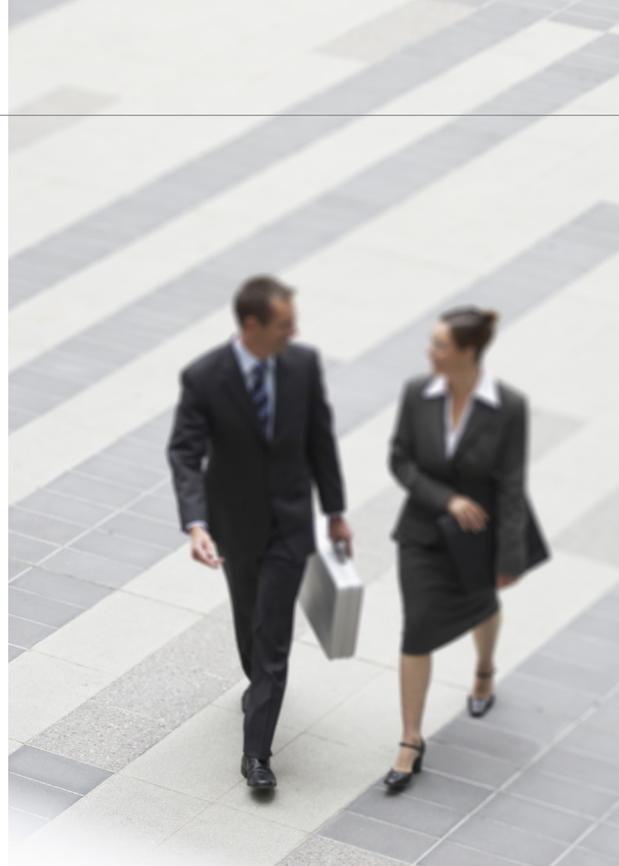
⁶ Vgl. § 92 Abs. 4a Z 4 (c) AktG, § 30 Abs. 4a Z 4 (c) GmbHG, § 63 Abs. 4 Z 3 BWG, § 123 Abs. 9 Z 3 VAG

5.10. Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess, das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat der Prüfungsausschuss den Rechnungslegungsprozess zu überwachen sowie Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit zu erteilen. Fast alle Antwortenden gaben dementsprechend an, dass sie den Rechnungslegungsprozess des Unternehmens überwachen würden (93 % „Ja“; 5 % „Ja, teilweise“). Nur zwei Prüfungsausschüsse (2 %) gaben an, dass sie dies nicht tun würden, wobei keine weitere Begründung erfolgte, warum dieser gesetzlichen Bestimmung nicht nachgekommen wurde. Sämtliche Antwortenden bestätigten, dass der Prüfungsausschuss das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem überwacht habe (97 % „Ja“; 3 % „Ja, teilweise“).

5.11. Qualität der Abschlussprüfer

Um seinen gesetzlichen Aufgaben in Zusammenhang mit der Überwachung der Abschlussprüfung und der Auswahl des Abschlussprüfers nachkommen zu können ist es wichtig, dass der Prüfungsausschuss in der Lage ist, die Qualität der Abschlussprüfung und des Abschlussprüfers beurteilen zu können. Um ein besseres Verständnis von der Vorgehensweise der Prüfungsausschüsse zu gewinnen, stellte die APAB die Frage, welche Informationen die Prüfungsausschüsse verwenden, um die Qualität der Abschlussprüfung und des Abschlussprüfers sowohl laufend als auch im Ausschreibungsverfahren zu beurteilen. Die häufigsten Informationen, die Prüfungsausschüsse nach eigener Angabe heranziehen, um die Qualität des Abschlussprüfers zu beurteilen, sind Referenzen in der Branche und Informationen über Branchenexpertise (19 % der genannten Informationsquellen), der regelmäßige Austausch mit dem Abschlussprüfer (14 %), persönliche Erfahrung (8 %), Prüfungskonzept und Ablauforganisation (7 %), Erreichbarkeit und Reaktionszeit des Abschlussprüfers bzw. des Teams (7 %) und Informationen über das Team (6 %), Bereitschaft zur informellen Kontaktpflege bzw. Vertrauensbasis (6 %), Transparenzbericht des Abschlussprüfers (5 %) sowie Ergebnisse von Prüfungen durch die OePR oder Inspektionen der APAB (5 %).



5.12. Größte Herausforderung für die Prüfungsausschüsse

Abschließend wurden die Prüfungsausschüsse befragt, was nach ihrer Meinung die größten Herausforderungen für Prüfungsausschüsse im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung bzw. mit den Pflichten des Prüfungsausschusses nach der AP-VO sind. Bei der Frage nach den größten Herausforderungen wurden ausschließlich freie Antworten gegeben. Die größte Herausforderung für die Prüfungsausschüsse (28 % aller genannten Herausforderungen) ist nach eigener Angabe demnach die häufige Änderung von Gesetzen und Regeln und deren zunehmende Komplexität. Besonders wird hier immer wieder auf die steigende Komplexität der Rechnungslegungsstandards, vor allem der IFRS, hingewiesen. Darüber hinaus gaben die Prüfungsausschüsse immer wieder an, dass die laufende Überwachung der Rechnungslegung und des internen Kontrollsystems sie vor Herausforderungen stellt (12 %). Ebenso scheint in einigen Fällen die Abgrenzung der Aufgaben von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss (9 %), die Überwachung der Nichtprüfungsleistungen (9 %) und das Prüferauswahlverfahren nach Artikel 16 der AP-VO (7 %) Schwierigkeiten zu bereiten. Immerhin 7 % der Antwortenden gaben explizit an, dass sie sich keinen besonderen Herausforderungen gegenübergestellt sehen.

6. Fazit

Da sich 52 % der befragten Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse die Zeit genommen haben, den doch recht umfangreichen Fragebogen auszufüllen, und zahlreiche Prüfungsausschüsse ihre Antworten auch durch teilweise sehr ausführliche Anmerkungen und Erklärungen ergänzten, können aus den Ergebnissen wertvolle Rückschlüsse auf die von den Prüfungsausschüssen geleistete Arbeit gezogen werden. Da es sich nur um Selbsteinschätzungen durch die Prüfungsausschüsse handelt, sind die Ergebnisse zwar nicht vollkommen belastbar, stellen aber jedenfalls einen guten Anhaltspunkt für die gelebte Praxis dar. Darüber hinaus kam es im Zuge der Durchführung der Befragung zu einer ganzen Reihe von An- und Nachfragen von Prüfungsausschüssen bei der Behörde und dadurch zu einem sehr fruchtbaren Dialog über die Aufgaben des Prüfungsausschusses. Der Gesetzgeber hat den Prüfungsausschüssen eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Abschlussprüfung gegeben; deshalb können die Prüfungsausschüsse eine wichtige Rolle bei der weiteren Verbesserung der Prüfungsqualität spielen.

Zu diesem Zweck wurde ihnen unter anderem auch die gesetzliche Aufgabe übertragen, zu beurteilen, ob die Durchführung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer dessen Unabhängigkeit gefährdet. Die Ergebnisse der Befragung verdeutlichen den hohen Stellenwert der Nichtprüfungsleistungen. Beispielsweise gaben 38 % der antwortenden Prüfungsausschüsse an, dass es für sie wichtig ist, dass der Abschlussprüfer auch erlaubte Nichtprüfungsleistungen anbietet bzw. anbieten kann; für 8 % ist es gar unabdingbar. Für nur 9 % der Antwortenden ist es weniger wichtig und für 6 % gar nicht wichtig. Dementsprechend gaben auch 88 % der antwortenden Prüfungsausschüsse an, dass sie vom Abschlussprüfer im Referenzzeitraum ein Angebot für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen erhielten. In jenen Fällen, in welchen den Unternehmen ein Angebot für Nichtprüfungsleistungen unterbreitet wurde, wurde das Angebot zumeist (in 85 % der Fälle) vom Prüfungsausschuss beurteilt. In jenen Fällen, in welchen die Angebote nicht vom Prüfungsausschuss beurteilt wurden, wurde häufig angeführt, dass Vorratsbeschlüsse erfolgt seien, mit denen bestimmte Leistungen pauschal oder bis zu einer bestimmten Höhe im Voraus genehmigt wurden.

Ob durch derartige Vorratsbeschlüsse dem Grundgedanken der AP-VO, wonach der Prüfungsausschuss die Gefährdung der Unabhängigkeit durch die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen beurteilen soll, entsprochen wird, könnte nur im Einzelfall geklärt werden. Dass einer pauschalen Vorabgenehmigung in allen Fällen eine angemessene Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen vorausgegangen ist, kann allerdings bezweifelt werden. Interessant ist, dass zwei antwortende Prüfungsausschüsse angegeben haben, dass sie jeweils das Leitungsorgan des Unternehmens angewiesen haben, im Auftrag des Prüfungsausschusses die Einhaltung der Vorschriften zu Nichtprüfungsleistungen zu überprüfen. Aus Sicht der Behörde entbindet dies den Prüfungsausschuss selbstverständlich nicht von seiner Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen zu Nichtprüfungsleistungen. Interessant ist des Weiteren, dass nur einer der befragten Prüfungsausschüsse (1 %) angab, dass es im Referenzzeitraum zu einer Verweigerung der Genehmigung angebotener Nichtprüfungsleistungen kam.

Eine ebenfalls wichtige Aufgabe der Prüfungsausschüsse ist die Auswahl des Abschlussprüfers. In diesem Zusammenhang ergab sich eine unerwartete Schlussfolgerung: So haben die Prüfungsausschüsse angegeben, dass sie bei öffentlichen Ausschreibungen weniger Angebote von Wirtschaftsprüfern erhalten haben als bei Verfahren, in denen eine Anzahl von Wirtschaftsprüfern spezifisch eingeladen wurde, ein Angebot abzugeben. So wurden in 60 % der Fälle, in denen ein offenes Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde, nur 2 – 3 Angebote abgegeben, und in lediglich 40 % der Fälle gingen Angebote von 4 – 7 Wirtschaftsprüfern ein. Wurden hingegen nur 4 – 7 Wirtschaftsprüfer eingeladen, ein Angebot abzugeben, erhielt man in 66 % der Fälle wiederum ein Angebot von 4 – 7 Wirtschaftsprüfern, und nur in 33 % der Fälle gingen lediglich 2 – 3 Angebote ein. Die Gründe dafür sind nicht klar, allerdings könnte es – nach Rücksprache mit einzelnen Vertretern des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer – daran liegen, dass Ausschreibungen, die nur in der *Wiener Zeitung* veröffentlicht werden, teilweise von diesen nicht wahrgenommen werden. Um dem entgegenzuwirken, stellt die APAB auf ihrer Website eine Service-Plattform zur Verfügung (www.apab.gv.at/service-plattform), die allen Unternehmen offensteht, die ein öffentliches Ausschreibungsverfahren

durchführen wollen. Auf der Service-Plattform können die Unternehmen ihre Ausschreibungsunterlagen oder Verweise darauf kostenlos veröffentlichen.

Die APAB hat festgestellt, dass in den letzten 3 Jahre die Gesamthonorare für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sinken⁷, was zwar teilweise mit der Verringerung der Anzahl der Unternehmen von öffentlichem Interesse zu tun hat, durch diese allerdings nur teilweise erklärt werden kann. Darüber hinaus hat die APAB im Zuge der Inspektionen Fälle identifiziert, in denen der Verdacht besteht, dass das Honorar nicht den Ansprüchen der §§ 77 Abs. 3 WTBG und 270 Abs. 1 UGB genüge, wonach dieses in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und dem Umfang der Abschlussprüfung zu stehen hat. Diese Honorarentwicklung dürfte auch in Zusammenhang mit dem Gewicht stehen, das Prüfungsausschüsse gemäß eigenen Angaben dem Preis bei einer Ausschreibung einräumen. So gaben 31 % der Antwortenden an, dass sie in einer Ausschreibung das Kriterium des Preises mit über 50 % gewichten, und 24 % mit 41 – 50 %. Nur 31 % der Antwortenden gaben dem Preis ein Gewicht von 30 % oder weniger.

Auf Grundlage der von den Prüfungsausschüssen abgegebenen Einschätzung kann geschlossen werden, dass sie und die Abschlussprüfer die gesetzlichen Bestimmungen überwiegend einhalten. Beispielsweise verfügen alle Prüfungsausschüsse über einen „Finanzexperten“. Ebenso wird von allen antwortenden Prüfungsausschüssen der Anforderung entsprochen, dass die Ausschussmitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein müssen. Ebenso sind alle antwortenden Prüfungsausschüsse der Ansicht, dass die im Zusammenhang mit Ausschreibungen veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen ausreichend Informationen enthielten, um es den eingeladenen Abschlussprüfern zu ermöglichen, sich ein genaues Bild von der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens bzw. der durchzuführenden Abschlussprüfung zu machen und dass die Ausschreibungsunterlagen transparente und diskriminierungsfreie Auswahlkriterien als Basis für die Bewertung der von den Abschlussprüfern unterbreiteten Angebote enthielten.

Interessant ist, dass immerhin 7 Prüfungsausschüsse (6 %) angaben, dass sie die Durchführung der Abschlussprüfung nicht überwacht haben. Leider gaben diese Prüfungsausschüsse keine weiteren Erläuterungen dazu ab. Sofern allerdings die Angaben korrekt sind, würde es sich hierbei um einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen handeln, denn die Überwachung der Abschlussprüfung unter Einbeziehungen von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde veröffentlicht werden, ist eine der gesetzlichen Aufgaben der Prüfungsausschüsse. Ein weiteres Beispiel für Antworten, die auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen hinweisen, ist, dass 4 % der Antwortenden angaben, dass der Abschlussprüfer dem Prüfungsausschuss bis zur Ausstellung des Bestätigungsvermerks keinen zusätzlichen schriftlichen Bericht nach Artikel 11 AP-VO vorgelegt hat, obwohl dies gesetzlich gefordert ist.

Ob es sich bei diesen oder den anderen Fällen, in denen die Angaben der Prüfungsausschüsse darauf hinauslaufen, dass gesetzliche Bestimmungen entweder vom Abschlussprüfer oder den Prüfungsausschüssen nicht eingehalten wurden, um fehlerhafte Angaben in den Fragebögen handelt oder ob es tatsächlich zu Gesetzesverstößen kam, lässt sich letztlich aufgrund der Möglichkeit, den Fragebogen anonym auszufüllen, schwer bestimmen. Die APAB ist allerdings zuversichtlich, dass die intensive Befassung vieler an der Umfrage teilnehmenden Prüfungsausschüsse mit dem Fragebogen in jedem Fall einen Denkanstoß dargestellt hat, sich noch intensiver mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeit des Abschlussprüfers zu beschäftigen. Die APAB ist äußerst interessiert daran, den Dialog mit Prüfungsausschüssen zur Frage, wie die Qualität der Abschlussprüfung weiter gesteigert werden kann, zu vertiefen.

⁷ von MEUR 34,3 im Jahr 2016, auf MEUR 33,7 im Jahr 2017 und MEUR 31,1 im Jahr 2018



Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Impressum

Herausgeber:

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

A-1040 Wien, Brucknerstraße 8/6

T: +43 (0)1 503 12 18, F: +43 (0)1 503 12 18 - 99

E-Mail: Behoerde@apab.gv.at

Internet: <http://www.apab.gv.at>

Lektorat: onlinelektorat.at

Grafik: beesign.com

Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.

Bildnachweis: ©shutterstock / Pressmaster (1, 4, 6, 7, 10, 20), YanLev (2), Dragon Images (9), AboutLife (13), sirtravelalot (16)

Der Bericht dient der öffentlichen Information.
Rechte und Pflichten können aus dieser Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.